

BVGer D-3255/2022 vom 25. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3255_2022

FR: TAF D-3255/2022 du 25 octobre 2022

IT: TAF D-3255/2022 del 25 ottobre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des Asylentscheids im Wesentlichen an, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden nicht die Qualität aufweisen, welche zu erwarten wäre, wenn sie die geltend gemachten Er-

D-3255/2022 Seite 7 Ereignisse selbst erlebt hätte. Zudem hätten sich in ihren Aussagen Unvereinbarkeiten und nicht plausible Elemente ergeben, welche insgesamt an der Glaubhaftigkeit ihrer Darlegungen zweifeln liessen. Vorweg seien die Ausführungen bezüglich des familiären Umfelds zu bezweifeln. So wolle die Beschwerdeführerin bis zu Ihrer Inhaftierung in der Schweiz (Nennung Zeitpunkt) respektive bis zum (Nennung Behandlung und deren Zeitpunkt) mit ihren Kindern sowie ihrem (Nennung Verwandter) in Kontakt gestanden sein. Den nachfolgenden Kontaktabbruch zu den Kindern sowie zu weiteren Verwandten führe sie auf die Verfolgung derselben durch die kamerunischen Behörden wegen angeblichen politischen Aktivitäten beziehungsweise auf fehlende Telefone im Dorf zurück. Da aber im (...), zum Zeitpunkt des Ausreisegesprächs der Beschwerdeführerin, die (Nennung Verwandte) die Beschwerdeführerin in Kamerun habe abholen wollen und die Beschwerdeführerin zudem damals rückkehrbereit gewesen sei, sei dieser plötzliche Kontaktabbruch nicht nachvollziehbar. Weiter sei auch zu bezweifeln, dass die (volljährigen) Kinder der Beschwerdeführerin wegen der angeblichen politischen Verfolgung in Kamerun unauffindbar seien, zumal die Beschwerdeführerin vor kurzem über (Nennung Person) den Aufenthaltsort ihres (Nennung Verwandter) erfahren habe. Den Akten sei auch zu entnehmen, dass ein in der Schweiz lebender (Nennung Verwandter) mit ihrem (Nennung Verwandter) in D._____ in Kontakt stehe und offenbar stehe sie auch mit ihrem in J._____ lebenden (Nennung Verwandter) in Verbindung und habe Auskünfte über eine in der Heimat verstorbene (Nennung Verwandte) geben können. Die Beschwerdeführerin sei demnach offensichtlich in der Lage, mit ihrer in Kamerun ansässigen Familie zu kommunizieren. Es wäre ihr daher möglich gewesen, Genaueres über die familiären Umstände in Kamerun zu erfahren und detailliert darüber zu berichten, anstatt nur vage Aussagen zu machen. Zudem habe die Beschwerdeführerin die Schweizer Behörden zum Umstand, ob sie schon einmal in der Schweiz um Asyl ersucht habe, angefragt. Sodann sei es der Beschwerdeführerin trotz vertiefter Befragung nicht gelungen, plausibel zu begründen, inwiefern und warum sie die Hilfe von F._____ für die Ausstellung des Passes in Anspruch genommen habe. Ihre Antworten würden den nötigen Gehalt und eine persönliche Betroffenheit vermissen lassen, obwohl es sich bei F._____ angeblich um ihren Peiniger gehandelt habe. Da sich der Pass offensichtlich in ihrem Besitz befunden habe, sei davon auszugehen, dass F._____ über kein Druckmittel gegen sie verfügt habe. Ausserdem erkläre sich dadurch nicht, aus welchen Beweggründen F._____ ihr mit dem Pass hätte helfen wollen.

D-3255/2022 Seite 8 Das Vorbringen, F._____ habe dadurch gehofft, dass sie die Arbeit in seinem Haushalt wiederaufnehme, sei deshalb nicht plausibel. Den von F._____ angeblich ausgeübten Druck habe sie nicht konkretisieren vermocht, sich dazu widersprüchlich und ohne Realkennzeichen geäussert. Ungereimt seien die Aussagen sodann zum Umstand, seit wann und wie F._____ in den Besitz ihrer Telefonnummer gekommen sein solle. Weiter fehlten ihren Ausführungen jegliche substantiierten Anhaltspunkte, dass F._____ tatsächlich beim Geheimdienst gewesen sei. Auch würden keine entsprechenden Belege vorliegen. Zudem habe sie anlässlich der (...) Einvernahme vom (...) die Probleme mit F._____ respektive ein Aufeinandertreffen mit ihm nicht erwähnt. Auch am vermeintlichen politischen Engagement der Beschwerdeführerin seien

grundlegende Zweifel anzubringen. Trotz vertiefender Fragen sei es ihr nicht gelungen, die Ziele der Partei H. _____ gehaltvoll zu konkretisieren. Ungeachtet der zahlreichen ungläubhaften Elemente sei bei ihr ohnehin von einem bloss niederschweligen politischen Profil auszugehen, weshalb nicht anzunehmen sei, dass sie wegen ihrer Demonstrationsteilnahmen ins Visier der kamerunischen Behörden geraten sei. Weder habe sie Konkretes zur behaupteten Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie als Demonstrantin abgebildet sei, zu nennen vermocht, noch habe sie diese Behauptung bislang belegt. Ihr Einwand, sie habe das Telefon gewechselt und könne deswegen die Fotos nicht einreichen, überzeuge nicht. Auch die Ausführungen zur Entdeckung ihrer Geldtransfers an ihre Kinder seien unsubstanziert und unbelegt geblieben. Da sie zum Zeitraum dieser Probleme mit ihren Kindern und ihrem (Nennung Verwandter) über ausreichende Kommunikationskanäle verfügt habe, wäre diesbezüglich ein spontaner und ausführlicher Bericht zu erwarten gewesen. Sodann seien ihren Äusserungen keine konkreten Anzeichen einer persönlichen Verfolgung zu entnehmen. Auch das erneute Treffen mit F. _____ an der Demonstration von (Nennung Zeitpunkt) sei angesichts oberflächlicher Schilderungen in Frage zu stellen. Ihren Aussagen sei überdies nicht zu entnehmen, dass sie im Nachgang zu dieser Begegnung irgendwelche Massnahmen zu ihrem Schutz getroffen hätte. Weiter habe sie sich widersprüchlich zum Zeitpunkt der Verhaftung ihrer (Nennung Verwandte) geäussert, was sie auf Vorhalt nicht plausibel habe erklären können. Die Beschwerdeführerin habe auch den genauen Zeitpunkt der Verhaftung ihrer (Nennung Verwandte) nicht zu substantiieren vermocht und lediglich angeführt, dies sei in den Jahren (...) und (...) gewesen. Überdies habe sie alle diese politischen Probleme im Ausreisegespräch nicht erwähnt. Im Weiteren sei es

D-3255/2022 Seite 9 auch nicht plausibel, dass die (Nennung Verwandte) – obwohl sie den kantonalen Akten zufolge mit der Beschwerdeführerin und dem Migrationsdienst im Kontakt gewesen sei – ihre (Nennung Verwandte) zwar in Kamerun habe empfangen wollen, aber deren Probleme mit den kamerunischen Behörden nicht erwähnt habe. Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach sie während des Ausreisegesprächs vom (...) unter Druck gewesen sei und die Fakten rund um dieses Gespräch nicht mit den Asylgründen vermischt werden dürften, könne nicht gehört werden. Einerseits sei aus dem Protokoll des Ausreisegesprächs nicht ersichtlich, dass auf die Beschwerdeführerin Druck ausgeübt worden sei; andererseits sei sie anlässlich des Ausreisegesprächs explizit nach Problemen gefragt worden, welche sie an der Rückreise hindern könnten. Dabei habe die Beschwerdeführerin jedoch all diese Probleme rund um ihr politisches Engagement nicht erwähnt. Demnach seien die vorgebrachten politischen Vorbringen als Konstrukt einzustufen. Weiter sei im Zusammenhang mit der Beschaffung einer (Nennung Land) Aufenthaltsbewilligung nicht ersichtlich, dass die (Nennung Person) respektive das (Nennung Personen) die Beschwerdeführerin aus einem der in Art. 3 AsyIG genannten Motiven hätten treffen wollen. Vielmehr stehe diesbezüglich ein strafrechtlich relevantes Handeln im Raum. Dass sich die Beschwerdeführerin sodann mit ihrer (Nennung Verwandte) nicht gut verstehe, stelle ein familiäres, aber kein flüchtlingsrechtliches Problem dar. Darüber hinaus habe sie in diesem Zusammenhang keine schwerwiegenden Nachteile in ihrem Heimatland geltend gemacht. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, sei dieses Vorbringen flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Trotz der bedauerlichen Umstände hinsichtlich der in den Jahren (...) erlittenen sexuellen Übergriffe gewähre der kamerunische Staat den Opfern von sexueller Ausbeutung Schutz und es bestünden keine Hinweise, dass der

Beschwerdeführerin dieser Schutz nicht zugänglich wäre. Auch seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass sie deswegen mit grosser Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich beachtlichen Nachteilen zu rechnen hätte. Im geltend gemachten Hinweis, sie sei aus wirtschaftlichen Gründen ausgereist und könne deswegen nicht zurückkehren, sei ebenso kein Hinweis auf eine gezielte Verfolgung ihrer Person im Sinne von Art. 3 AsyIG ersichtlich.

D-3255/2022 Seite 10

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete in der Rechtsmitteleingabe, Trau- mata könnten die Fähigkeit zur Wiedergabe der eigenen Geschichte be- einträchtigen. Zudem könne die Interpretation der Aussagen durch Emp- findlichkeiten, Kenntnisse und die Vorstellungen der Asylspezialisten des SEM beeinflusst werden. In ihrem Fall lägen verschiedene traumatische Situationen vor, so die ständige Angst vor einer Ausweisung aus der Schweiz oder einer künftigen Verhaftung, die verschiedenen erlittenen Ver- haftungen in der Schweiz, ohne dass sie über ihre Rechte Bescheid ge- wusst habe, und der wiederholte sexuelle Missbrauch durch F._____, gegen den sie nichts habe unternehmen können. Dem Vorhalt unglaubhaf- ter Aussagen zum Vorhandensein eines familiären Netzes sei zu entgeg- nen, dass sie über alle ihre Familienmitglieder korrekt Auskunft gegeben und auch Situationen zugegeben habe, die ihrer Glaubhaftigkeit im Asyl- verfahren offensichtlich hätten schaden können, so insbesondere die ers- ten Gründe für ihr Exil in der Schweiz. Der Umstand, dass sie nichts mehr von ihren Kindern gehört habe, während sie mit ihren (Nennung Ver- wandte) in Kontakt stehe, stelle keine Inkohärenz, sondern eine subjektive Einschätzung des SEM dar. Dem Vorhalt widersprüchlicher Aussagen be- züglich der Stellung eines Asylgesuchs in der Schweiz sei zu entgegnet, dass das SEM bei der Beurteilung ihrer Vorbringen ihren damaligen schwierigen Lebensbedingungen und ihrer rudimentären Schulbildung nicht angemessen Rechnung getragen habe. So habe sie auch keine ge- nügenden Kenntnisse des Systems in der Schweiz, was es F._____ er- möglicht habe, sie glauben zu lassen, es existierten nebst dem Weg der Illegalität keine anderen Möglichkeiten in der Schweiz. Im Weiteren würden ihre anlässlich der Anhörung vom 8. März 2022 gemachten Darlegungen fundiert, in sich schlüssig und plausibel erscheinen. Ausserdem habe sie sich in den wesentlichen Punkten ihres Gesuchs nicht widersprochen und ihre Darlegungen korrespondierten mit den allgemein bekannten Begeben- heiten in Kamerun. Ihre Ausführungen seien plausibel, so hinsichtlich der in E._____ durchgeführten Demonstrationen der kamerunischen Oppo- sition. Sodann habe sie weder ihre Mitwirkungspflicht verletzt noch ge- fälschte Dokumente ins Recht gelegt oder über ihre Identität getäuscht. Ihre Ausführungen seien vor dem Hintergrund des im Asylverfahren herab- gesetzten Beweismasses der Glaubhaftmachung und nach einer Abwä- gung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Sachverhaltsele- mente als glaubhaft zu qualifizieren. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer politischen Aktivitäten gegen das aktuelle Regime in ihrer Heimat und wegen ihrer persönlichen

D-3255/2022 Seite 11 Probleme mit F._____, der dem kamerunischen Nachrichtendienst an- gehöre und sie anlässlich einer oppositionellen Kundgebung in der Schweiz als Teilnehmerin identifiziert habe. Ihre Kinder hätten wegen ihrer politischen Aktivitäten Repression seitens der kamerunischen Behörden erlitten. Auch würden Opfer sexueller Gewalt – entgegen der vorinstanzli- chen Ansicht – vom kamerunischen Staat trotz des scheinbaren politischen Willens keinen Schutz erhalten. F._____ sei in Kamerun ein

einflussreicher Mann, sie jedoch verfüge über kein entsprechendes Netzwerk, um ihre Rechte geltend zu machen. Sie müsse daher bei einer Rückkehr mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen gestützt auf Art. 3 und 54 AsylG rechnen.

E. 4.3

In der am 6. September 2022 ins Recht gelegten ergänzenden Beschwerdebeurteilung hielt die Beschwerdeführerin fest, der Kontaktabbruch zu ihrer (Nennung Verwandte) sei auf ihre Haft vom (...) zurückzuführen; erst am (Nennung Zeitpunkt) habe sie wieder Zugang zu einem Telefon gehabt. Weiter fehle das Gesprächsprotokoll vom (...), welches vom SEM zitiert worden sei, in den Akten. Es sei erstaunlich, dass sich die Vorinstanz auf ein inexistentes Protokoll abgestützt habe. Falls sie tatsächlich an diesem Datum angehört worden sein sollte, sei daran zu erinnern, dass es sich dabei nicht um eine Befragung zur Abklärung der Asylgründe gehandelt habe und sich deshalb das SEM für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen nicht darauf stützen dürfe. Sodann sei aufgrund des Umstands, dass sie von (Nennung Person) den Aufenthaltsort eines ihrer Kinder erfahren habe, eine Verfolgung ihrer anderen Kinder nicht ausgeschlossen. Weiter habe sie lediglich über Dritte Kenntnis vom Verbleib ihrer Familienangehörigen erhalten, weshalb ihr nicht vorgehalten werden könne, diese Informationen seien nur spärlich und widersprüchlich ausgefallen. Insbesondere habe sie keinen Kontakt zu Angehörigen im Kamerun und könne diese dort auch nicht erreichen; ihre Informationsquellen und mithin ihr Beziehungsnetz befänden sich in der Schweiz. Im Ausreisegespräch vom (...) habe sie nicht absichtlich falsche Angaben zur Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz gemacht, zumal sie aufgrund ihrer damaligen Haft traumatisiert gewesen und unter behördlichem Druck gestanden sei. Ferner sei in diesem Zusammenhang auf die in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 enthaltene Rechtsprechung zu verweisen, welche vorliegend mit Bezug auf das Ausreisegespräch vom (...) analog anzuwenden sei. Im erwähnten Gespräch seien denn auch keine wesentlichen Asylvorbringen enthalten, weshalb daraus mit Blick auf die weiteren Aussagen in den Asylbefragungen nichts zu ihren Ungunsten abgeleitet werden könne.

D-3255/2022 Seite 12 Dies gelte auch für den Vorhalt, sie habe anlässlich dieses Gesprächs die in den späteren Anhörungen vorgebrachten Probleme nicht genannt. Ferner habe sie in der ergänzenden Anhörung nachvollziehbar erklärt, weshalb sie die Hilfe von F. _____ bei der Ausstellung eines Reisepasses in Anspruch genommen habe. Ausserdem sei es durchaus plausibel, dass ihr F. _____ seine Hilfe angeboten habe. Zudem seien ihre diesbezüglichen Ausführungen entgegen der vorinstanzlichen Argumentation substantiiert ausgefallen. Der Vorhalt der mangelnden persönlichen Betroffenheit sei nicht nachvollziehbar, zumal sie auch über intime Erlebnisse berichtet habe. Weiter habe sie bezüglich der Zugehörigkeit von F. _____ zum kamerunischen Geheimdienst lediglich wiederholt, was ihr F. _____ gesagt habe, zumal sie diese Angabe nicht habe überprüfen können. Zum Vorhalt, sie habe den Druck, den F. _____ auf sie ausgeübt habe, nicht konkretisieren können, sei anzuführen, dass sie diesen Druck anlässlich der Anhörungen ausgeführt habe, soweit es ihr aufgrund der Natur dieses Drucks (sexuelle Übergriffe) überhaupt möglich gewesen sei. Im Weiteren lege das SEM nicht dar, wie es ihr hätte möglich sein sollen, ein Beweismittel zum Beleg der Zugehörigkeit von F. _____ zum kamerunischen Geheimdienst beizubringen. Sodann habe sie auf die Fragen zu ihrem politischen Engagement einlässlich geantwortet; der Umstand, dass sich auch andere Par-

teien gegen die Armut und Korruption in ihrem Heimatland engagierten, verstärkte die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Die heimatlichen Behörden hätten von ihren Demonstrationsteilnahmen erfahren und auch F._____, der sie anlässlich einer Demonstration angesprochen habe, könne im Falle ihrer Rückkehr zu ihren Ungunsten aussagen. Auch hätten die Behörden bei der Festnahme ihrer Kinder festgestellt, dass sie ihnen Geld in die Heimat geschickt habe, um sie zu oppositionellen Tätigkeiten zu bewegen, weshalb sie einem realen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sei. Weiter habe sie die in ihrer Heimat veröffentlichten Fotos, auf welchen sie als Teilnehmerin an der Demonstration in der Schweiz zu sehen sei, mit dem Wechsel ihrer Telefonnummer verloren. Sodann habe sie in der Anhörung erklärt, wie die kamerunischen Behörden ihren Geldtransfer in die Heimat entdeckt hätten. Ferner habe sie allen Grund zu glauben, dass F._____ Auslöser ihrer Verfolgung sei, zumal er ihr gedroht habe, ihr Leben zerstören zu wollen. Auch habe sie zur Gefahr, in welcher ihre Kinder sich befinden würden und zu ihrer eigenen Verfolgung – entgegen der vorinstanzlichen Ansicht – detaillierte und konkrete Ausführungen gemacht. Im Weiteren habe sie durchaus Massnahmen getroffen, um sich vor F._____ zu schützen: so habe sie sich anlässlich der Demonstration umgehend von ihm entfernt und anschliessend ihre Telefonnummer gewechselt, um keine Drohungen mehr zu erhalten. Zum Vorhalt widersprüchlicher Angaben zum Zeitpunkt der D-3255/2022 Seite 13 Verhaftung ihrer (Nennung Verwandte) sei zu entgegnen, dass es sich dabei lediglich um einen nebensächlichen Punkt in ihrer Begründung handle, der für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen nicht bestimmend sei. Da sie die Verhaftungen ihrer (Nennung Verwandte) nicht selber miterlebt habe, sei ihr nicht anzulasten, wenn sie die Zeitpunkte dieser Verhaftungen nicht genauer habe benennen können, zumal sie diese Information über Dritte erhalten habe. Das SEM habe ihre Vorbringen insgesamt zu schematisch geprüft und in Berücksichtigung des verminderten Beweismasses der Glaubhaftigkeit seien ihre Fluchtgründe als glaubhaft gemacht und demnach die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG als erfüllt zu erachten.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und deren Asylgesuch mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, betreffend die Glaubhaftmachung sei zu berücksichtigen, dass sie mehrere schwere Traumata erlitten habe (vgl. Beschwerde, S. 7, III. 2. 1.). Es ist zwar anerkannt, dass sich gewisse psychische Beschwerden (wie bspw. eine Traumatisierung) negativ auf das Aussageverhalten auswirken können (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.2.3. S. 191 f.; 2003 Nr. 17 E. 4b S. 105 ff. m.w.H.). In casu liegen aber hinsichtlich der vorgebrachten psychischen Beeinträchtigungen keinerlei Belege oder ärztliche Unterlagen in den Akten. Offenbar sah sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich selber nicht zu einer entsprechenden Untersuchung oder weitergehenden Abklärung veranlasst, obwohl sie im Rahmen der Behandlung ihrer körperlichen Beschwerden durchaus Gelegenheit gehabt hätte, entsprechende psychische Beeinträchtigungen vorzubringen und auf die Einleitung entsprechender Schritte respektive die allfällige Begutachtung durch eine Fachperson hinzuwirken. Es liegt demnach keine gesicherte

Diagnose bezüglich eines Traumas bei der Beschwerdeführerin vor. Zudem ist das Bestehen eines Traumas nicht per se geeignet, die konkreten Umstände des Trauma begründenden Erlebnisses zu belegen (vgl. hierzu BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.). Aus den Akten sind im Übrigen keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche Zweifel an der Verwertbarkeit der Anhörungsprotokolle aufkommen lassen würden. Solches wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund vermag auch der vorgebrachte Einfluss durch die ständige Angst

D-3255/2022 Seite 14 vor einer Ausweisung aus der Schweiz oder einer Festnahme, die verschiedenen Verhaftungen in der Schweiz, ohne dass sie über ihre Rechte Bescheid gewusst habe, und den wiederholten sexuellen Missbrauch durch F._____, gegen den sie nichts habe unternehmen können, die Anwendung eines herabgesetzten Massstabs bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass ihr Einwand, sie sei bei ihren tatsächlichen Festnahmen nicht über ihre Rechte orientiert worden, bloss eine unbelegte Parteibehauptung darstellt. Auch der Einwand, sie habe nichts gegen den Missbrauch von F._____ unternehmen können, ist angesichts ihrer Aussage, dass sie auf ihren Wunsch die ihr von F._____ verschaffte Stelle in dessen Wohnung habe verlassen können – was die Beschwerdeführerin in der Folge bereits vor der Behandlung ihres körperlichen Leidens denn auch getan haben will – erheblich zu relativieren (vgl. act. 49, F94-96 und F99 ff.). Weiter bestehen auch keine Hinweise, dass das SEM in seinem Asylentscheid die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin (...) nicht in seine Würdigung hätte einfließen lassen, zumal es sowohl bei der Darstellung ihrer persönlichen Situation als auch der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs explizit auf ihre damaligen persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die – immerhin – (Nennung Dauer) dauernde Schulbildung der Beschwerdeführerin Bezug nahm (vgl. SEM act 1123106-69/18 [nachfolgend act. 69], S. 4 und 14). Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe nichts über die Verhältnisse in der Schweiz gewusst, ist unbehelflich. So verfügt sie in der Schweiz doch über Verwandte, so eine (Nennung Verwandte) in E._____ und einen (Nennung Verwandter) in K._____, die ihr hätten helfen können (vgl. SEM act. 1123106-17/10 [nachfolgend act. 17], Ziff. 3.01; act. 35, F150; act 1123106-62/2 [nachfolgend act. 62]). Ihre Rechtfertigung taugt daher nicht.

E. 5.2.2

Soweit die Beschwerdeführerin in der ergänzenden Beschwerdebe-gründung rügt, das SEM habe sich auf ein in den Akten nicht vorhandenes Protokoll (...) abgestützt, erweist sich dieser Einwand als aktenwidrig. Aus dem vorinstanzlichen Aktenverzeichnis ergibt sich ohne Weiteres, dass das vermeintlich fehlende Aktenstück als "SEM act. 1123106-31/2" aufgenommen und als der Beschwerdeführerin bekannte Akte klassifiziert wurde (vgl. Aktenverzeichnis SEM, S. 2 und 5).

E. 5.3.1

Bei der Beurteilung der Asylvorbringen ist zunächst hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten sexuellen Übergriffe in den Jahren (...) – welche von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wurden –

D-3255/2022 Seite 15 nicht gänzlich auszuschliessen, dass sie in diesem Zusammenhang Opfer eines Menschenhandels geworden sein könnte. In Ermangelung eines ausreiserelevanten Kausalzusammenhangs kann die Beschwerdeführerin aus diesen

Ereignissen jedoch keine asylrechtlich relevanten Nachteile ableiten. Zudem ist aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, es drohen ihr deswegen im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG. Weder liegen glaubhafte Hinweise vor, dass es sich bei F._____ um einen Angehörigen des kamerunischen Geheimdienstes handelt noch dass die Beschwerdeführerin diesen nach ihrem definitiven Weggang aus dessen Wohnung im Jahr (...) jemals wieder angetroffen hat (vgl. nachfolgende E. 5.3.2 ff.).

Bezeichnenderweise äusserte sie denn auch an der ergänzenden Anhörung betreffend Menschenhandel keine dementsprechenden Befürchtungen respektive machte keine Furcht vor Personen geltend, die sich in ihrem Heimatstaat befinden, sondern verwies auf ihre Gesundheit und die Probleme, die auf ihre exilpolitische Tätigkeit zurückzuführen seien (vgl. A49, F134). In Ermangelung entsprechender Entgegnungen ist zu diesem Punkt im Weiteren auf die zu bestätigenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (vgl. act. A69, S. 11 f.).

E. 5.3.2

Hingegen sind zentrale Teile der Asylvorbringen wie im Übrigen auch die Ausführungen zur angeblichen Nichtexistenz eines intakten sozialen Beziehungsnetzes in Kamerun als unglaublich zu qualifizieren. Darunter fallen das zufällige Aufeinandertreffen mit F._____ in den Jahren (...), dessen angebliche Hilfe bei der Ausstellung eines Reisepasses, dessen Zugehörigkeit zum kamerunischen Geheimdienst, die exilpolitische Tätigkeit der Beschwerdeführerin für die H._____ und die damit im Zusammenhang stehende Anstiftung ihrer Kinder zur oppositionellen Tätigkeit in Kamerun, sowie die daraus resultierende Verfolgung ihrer Person und ihrer Kinder. Da es sich bei den dargelegten Hergängen um einschneidende Ereignisse handelt, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Beschwerdeführerin und dasjenige ihrer Kinder gehabt haben sollen, ist davon auszugehen, dass sie erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis haften bleiben und insbesondere auch eine persönliche Betroffenheit auslösen würden. Die diesbezüglichen, vielfach ausweichenden und widersprüchlichen Schilderungen der Beschwerdeführerin zu den jeweiligen Vorkommnissen sind jedoch – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – nicht substantiiert und die in Frage stehenden Erlebnisse könnten über weite Teile auch von einer am Geschehen unbeteiligten Person problemlos nacherzählt werden (vgl. SEM act 1123106-31/2 [nachfolgend act. 31]; act. 35, S. 11 ff.; SEM act. 1123106-49/19 [nachfolgend act.

D-3255/2022 Seite 16 49], S. 8 ff.). Dementsprechend lassen die Schilderungen denn auch einen persönlichen Erlebnisbezug vermissen. Trotz wiederholter Nachfragen zu den erwähnten Punkten des Handlungsablaufs, zu Beschreibungen und zu ihren persönlichen Reaktionen entsteht aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht der Eindruck, dass sie über einen tatsächlich erlebten Sachverhalt berichtet (vgl. act. 35, S. 11 ff.). Wohl vermochte sie zu verschiedenen Punkten einzelne Details und einige Sätze, welche zwischen ihr und F._____ gesprochen worden seien, anzuführen (vgl. act. A35, S. 14 ff.; A/49, F112 ff.). Diese Ausführungen vermögen aber den über weite Strecken spärlichen Gehalt ihrer Darlegungen und die praktisch gänzlich fehlenden Ausführungen zu ihren Gefühlen und Empfindungen hinsichtlich der fluchtauslösenden Sachverhaltselemente nicht aufzuwiegen. Ebenso wenig reichen sie aus, um glaubhaft darzulegen, dass ihren diesbezüglichen Asylvorbringen eine genügende inhaltliche Dichte und Erlebnisrelevanz zukommt, die auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt hindeuten würde. Auch mit Blick

auf die vorgebrachten Umstände, wonach sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihres illegalen Aufenthalts in der Schweiz während vielen Jahren in einer ausserordentlichen Situation befunden habe und überdies infolge der geltend gemachten oppositionellen Tätigkeiten in der Schweiz in ihrer Heimat politische Verfolgung befürchten müsse, wäre eine entsprechend gehaltvolle Schilderung ohne Weiteres zu erwarten gewesen, wenn es sich wie dargelegt um selbst erlebte Ereignisse mit einer derartigen Aussenwirkung gehandelt hätte. Die Beschwerdeführerin vermag den vorinstanzlichen Schlussfolgerungen, welche vollumfänglich zu bestätigen sind, weder in der Beschwerdeschrift noch in der ergänzenden Beschwerdebegründung stichhaltige Einwände entgegenzusetzen. So beschränkt sie sich in der Rechtsmitteleingabe – und in weiten Teilen auch in der ergänzenden Beschwerdebegründung – im Wesentlichen darauf, am bisherigen Sachverhalt festzuhalten und in pauschaler Weise anzuführen, dass ihre Asylvorbringen in sich schlüssig, widerspruchsfrei und mit den Begebenheiten in Kamerun in Übereinstimmung gebracht werden könnten.

E. 5.3.3

Der Einwand, es sei bezüglich des Ausreisegesprächs vom (...) die in EMARK 1993 Nr. 3 enthaltene Rechtsprechung analog anzuwenden, zumal im erwähnten Gespräch keine wesentlichen Asylvorbringen enthalten seien, und es dürfe für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit derselben daraus nichts zu ihren Ungunsten abgeleitet werden, vermag nicht zu überzeugen. Gemäss dem von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang zitierten Art. 2a Abs. 4 der Verordnung über den Vollzug der Weg-

D-3255/2022 Seite 17 und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) dient das Ausreisegespräch unter anderem dazu, die Ausreisewilligkeit der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren. Die Beschwerdeführerin wurde dementsprechend anlässlich des erwähnten Gesprächs gefragt, ob sie nach ihrer Ankunft in Kamerun eine Gefahr zu befürchten habe, ohne dass sie diesbezüglich jedoch die Probleme rund um die in den späteren Anhörungen angeführten politischen Tätigkeiten erwähnte oder auch nur andeutete. Auch wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich mit ihrem Rechtsvertreter über einen Rückzug ihres Asylgesuchs Gedanken zu machen (vgl. act. 31). Das Verhalten der Beschwerdeführerin entspricht daher klarerweise nicht demjenigen einer verfolgten Person. Der Umstand, dass sie ihren Willen zur Ausreise bekundete und keine Bedenken einer Verfolgung durch die heimatlichen Behörden äusserte, lassen denn auch Zweifel am effektiven Bestand von Asylgründen entstehen. Das SEM hat daher aus diesem Verhalten zu Recht auf ungereimte, mithin ungläubhafte Angaben mit Blick auf die später erwähnten Asylgründe geschlossen (vgl. act. 69, S. 6, 7 und 9).

E. 5.3.4

Weiter vermag die Beschwerdeführerin die von der Vorinstanz angeführten Zweifel an den angeblich fehlenden Kontaktmöglichkeiten zu ihrem familiären Beziehungsnetz in Kamerun nicht zu entkräften. Der lapidare Einwand, wonach der Umstand, dass sie zwar nichts mehr von ihren Kindern gehört habe, hingegen mit ihren (Nennung Verwandter) in Kontakt stehe, keine Inkohärenz, sondern die subjektive Einschätzung des SEM darstelle, vermag die vom SEM einlässlich angeführten Unstimmigkeiten zu ihren familiären Beziehungen und den Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme nicht zu entkräften. Das SEM hat in seiner Begründung auf mehrere Aktenstellen Bezug genommen und diese im

Entscheid jeweils aufgeführt, weshalb der Hinweis auf eine "subjektive Einschätzung" der Vorinstanz nicht stichhaltig ist (vgl. act. A69, Ziff. 1.1, S. 6 f.).

E. 5.3.5

Sodann bleiben auch die Entgegnungen der Beschwerdeführerin bezüglich des vorinstanzlichen Vorhalts, wonach sie den Zeitpunkt der Verhaftung ihrer (Nennung Verwandte) widersprüchlich geschildert habe, unbehelflich. Soweit sie angibt, es handle sich dabei lediglich um einen nebensächlichen Punkt in ihrer Begründung, der – mit Verweis auf EMARK 1993 Nr. 6 E. 3 – für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen nicht bestimmend sei, überzeugt diese Argumentation nicht. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist nämlich zu entnehmen, dass ihr Geldtransfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeblichen Verhaftung ihrer (Nennung Verwandte) steht, und daher in ihrer (exil)politischen

D-3255/2022 Seite 18 Tätigkeit, mithin einem zentralen Asylvorbringen, begründet liegt (vgl. act. 35, F127 ff.; act. 49, F117 ff.).

E. 5.3.6

Auch ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene irgendwelche Beweismittel eingereicht hat, die dem Nachweis ihrer Parteibehauptungen dienen oder diese zumindest glaubhaft machen könnten, obwohl sie ihren Angaben zufolge im Besitz von solchen gewesen sein will (Nennung Beispiele). Zu Recht hat das SEM in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Rechtfertigung der Beschwerdeführerin, sie habe ihr Telefon gewechselt und könne deshalb die fraglichen Fotos nicht beibringen, nicht zu überzeugen vermag (vgl. act. A69, Ziff. 1.3, S. 8 letzter Absatz) und als blosser Schutzbehauptung zu werten ist.

E. 5.3.7

Demnach gelangt das Gericht nach Abwägung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Aspekte zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, die zu beurteilende Verfolgungsgeschichte entspreche in den wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen, als höher zu erachten ist. Aus diesem Grund war das SEM denn auch nicht gehalten, weitere Abklärungen über den Stand des gegen F._____ angehobenen Strafverfahrens durchzuführen, da nicht glaubhaft gemacht wurde, dass F._____ tatsächlich dem kamerunischen Geheimdienst angehört (vgl. Art. 12 VwVG), zumal sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 126 I 97 E. 2b). Nachdem die Beschwerdeführerin sodann die Schlussfolgerungen des SEM zur Asylirrelevanz des betrügerischen Verhaltens ihrer (...) Arbeitgeberin sowie des (Nennung Personen) bei der Beschaffung einer (Nennung Land) Aufenthaltserlaubnis sowie der familiären Probleme mit ihrer (Nennung Verwandte) und den schwierigen wirtschaftlichen Lebensbedingungen in Kamerun auf Beschwerdeebene nicht in Frage stellt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen im Asylentscheid verwiesen werden.

E. 5.4

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden

ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor,

D-3255/2022 Seite 19 wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG; vgl. BVEG 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 5.4.1

Die dargelegten exilpolitischen Aktivitäten sind nicht geeignet, auf eine aus flüchtlingsrechtlicher Sicht relevante Gefährdung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Kamerun schliessen zu lassen. Die Ausführungen zu der von ihr unterstützten Partei blieben wenig substantiiert (vgl. act. A35, F113 ff.). Zudem ist die nicht weiter belegte Tätigkeit – (...) – insgesamt als niederschwellig zu qualifizieren und nicht geeignet, ein Risikoprofil zu begründen. Auch zur angeblichen Veröffentlichung von Fotos ihrer Demonstrationsteilnahme im (Nennung Zeitpunkt) in den Medien in Kamerun (vgl. act. A35, F106, F122 ff.) liegen keine Belege vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin – bei Wahrnehmung ihres exilpolitischen Engagements – als oppositionelle Person ins Visier der heimatlichen Behörden geraten sein könnte.

E. 5.4.2

Die kamerunischen Behörden dürften daher die als niederschwellig zu qualifizierende exilpolitische Tätigkeit der Beschwerdeführerin – sollten sie davon überhaupt Kenntnis erlangen – kaum als ernsthafte Bedrohung erachten.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Nachdem die Beschwerdeführerin vorbringt, seit dem Jahr (...) in einer Beziehung mit einem Schweizer Bürger zu stehen, stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Einheit der Familie tangiert ist. Gemäss Rechtsprechung

D-3255/2022 Seite 20 des Bundesverwaltungsgerichts wird der Begriff "Einheit der Familie" im Asylgesetz (so neben Art. 27 Abs. 3 auch in Art. 44 AsylG oder etwa aArt. 51 Abs. 1 und 2 AsylG) einheitlich verwendet und entspricht jenem des Schutzbereiches von Art. 8 EMRK. In diesen fallen insbesondere die Mitglieder der Kernfamilie, mithin die Ehegatten, Konkubinatspartner und deren minderjährige Kinder. Bezüglich des Familienlebens gelten als wesentliche Faktoren das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, gemeinsame Kinder, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und

Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.3.2 f.). Staatliche Massnahmen sind ein Eingriff in Art. 8 EMRK, wenn Betroffene im Aufenthaltsstaat persönliche oder Familienbindungen haben, die ausreichend stark sind und durch den Vollzug der Wegweisung beeinträchtigt würden. Diese Voraussetzungen sind jedoch vorliegend nicht erfüllt. Weder führt die Beschwerdeführerin mit dem erwähnten Partner einen gemeinsamen Haushalt noch bestehen offenbar gemeinsame Zukunftspläne (vgl. act. A32, F56 ff.), weshalb der Grundsatz der Einheit der Familie respektive Art. 8 EMRK nicht tangiert ist und die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin verfügt somit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-3255/2022 Seite 21 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Des Weiteren ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte

dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückführung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.3

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf ihren beeinträchtigten physischen und psychischen Gesundheitszustand beruft, ist mit Blick auf Art. 3 EMRK festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen D-3255/2022 Seite 22 Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Eine solche Situation ist hier nicht gegeben. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

In Kamerun besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht (vgl. Urteil des BVGer D-5414/2019 vom 20. September 2021 E. 11.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 7.3.3

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungs-vollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich (vgl. BSGE 2011/50 E. 8.3). Entsprechen ferner die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von dieser ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Mög-

D-3255/2022 Seite 23 lichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BSGE 2011/50 E. 8.3, BSGE 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss dem Arztbericht vom (...) – die Beschwerdeführerin reichte weder nach Aufforderung des SEM im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene weitere medizinische Unterlagen zu den Akten – wurde die Beschwerdeführerin (Nennung Behandlung und Therapie in der Schweiz). Das SEM liess am 20. April 2022 ein internes medizinisches Consulting durchführen, zu welchem sich die Beschwerdeführerin am 11. Mai 2022 vernehmen liess. Darin – sowie in ihrer Beschwerdeschrift – weist die Beschwerdeführerin auf ihre fehlende Ausbildung, eine in Kamerun nicht existierende Krankenversicherung und ein fehlendes soziales Beziehungsnetz hin, was ihr den Zugang zu den Behandlungsmöglichkeiten verunmögliche. Diesbezüglich ist vorweg auf den Umstand hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mittlerweile in der Schweiz ihre Leiden (...) behandeln lassen konnte und sich die Weiterbehandlung in ihrer Heimat im Wesentlichen auf finanziell weit weniger belastende Nachkontrollen und die Einnahme von Medikamenten beschränken dürfte. Weiter ist festzuhalten, dass es der aus D. _____ stammenden Beschwerdeführerin mit Hilfe ihres familiären Beziehungsnetzes möglich und zumutbar sein dürfte, die Kosten für die benötigte medikamentöse Behandlung aufzubringen und ihr das familiäre Umfeld sowie Freunde bei der Bewältigung und Finanzierung ihrer gesundheitlichen Probleme unterstützend zur Seite stehen können, zumal sie auch in (Nennung Länder) über Verwandte verfügt (vgl. act. A17, Ziff. 3.01; act. A32, S. 4-7). Soziale, die Beschwerdeführerin unterstützende Anknüpfungspunkte sind somit erkennbar und die Wohnsituation vor Ort sowie Erwerbsmöglichkeiten sind vor dem Hintergrund des Vorhandenseins mehrerer Verwandter an ihrem Herkunftsort, ihrer (...)jährigen Schulbildung, ihrer Arbeit auf dem Markt sowie ihren jahrelangen Arbeitserfahrungen in der Schweiz gesichert respektive zu bejahen (vgl. act. A32, F16, F23 f., F28 ff., F51 ff. und F160; act. A69, Ziff. 2.1, S. 14). Weiter erachtet das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachten, jedoch unbelegt gebliebenen psychischen Probleme der Beschwerdeführerin nicht als derart gravierend, dass sie der Zumutbarkeit eines Vollzugs der Wegweisung entgegenstehen, zumal offenbar weder eine weitergehende medizinische Abklärung nötig war noch eine Überweisung an einen Facharzt in dieser Hinsicht stattgefunden hat. Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden vermögen demnach nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungs-vollzugs zu sprechen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen

D-3255/2022 Seite 24 Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BSGE 2011/9 E. 7). Schliesslich steht es der Beschwerdeführerin offen, medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]), die nebst der (zeitlich limitierten) Finanzierung einer medizinischen Betreuung im Heimatland auch die Mitgabe eines Medikamentenstocks umfassen kann.

E. 7.3.4

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275).

D-3255/2022 Seite 25 Es ist gestützt auf die eingereichte (Nennung Beweismittel) nach wie vor von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Nachdem überdies die Rechtsbegehren im Rahmen einer summarischen Aktenprüfung nicht als aussichtslos zu beurteilen waren, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Demnach sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.3

Angesichts dieser Beurteilung ist auch das Gesuch um Beigabe eines amtlichen Rechtsbeistands (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist ihr Rechtsvertreter, MLaw Alfred Ngoyi Wa Mwanza, als amtlicher Rechtsbeistand beizugeben. Die Beschwerdeführerin hat demnach Anspruch auf Übernahme der ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 8–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein, weshalb das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten festsetzt, zumal der diesbezügliche Aufwand auf

Grund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werden nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter mit einem Stunden- satz von Fr. 100.– bis 150.– entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem amtlichen Rechtsvertreter ist daher zu Lasten des Bundes- verwaltungsgerichts eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 1800.– zuzu- sprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3255/2022 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.